



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

1.3.7 **Marktverwirrungsschaden**

BGE 4C.52/2007 Unter den Begriff des Marktverwirrungsschadens fallen zum einen die Kosten für konkrete Marktverwirrungsmassnahmen (Rettungsaufwand), zum andern der Minderwert des Unternehmens oder des Immaterialguts, der trotz Gegenmassnahmen verbleibt.

In einem Markenrechtsstreit hatte sich das Bundesgericht mit dem Begriff des Schadens und der entsprechenden Beweislage zu befassen. Es verwies dabei insbesondere auf die Regel in Art. 42 Abs. 2 OR, wonach der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen sei. Das Gericht hielt fest, dass sich diese Bestimmung sowohl auf das Vorhandensein wie auf die Höhe des Schadens bezieht. Dieser gilt als erwiesen, wenn sich genügend Anhaltspunkte ergeben, die geeignet sind, auf seinen Eintritt zu schliessen. Der Schluss muss sich mit einer gewissen Überzeugungskraft aufdrängen. Dabei obliegt die Beweispflicht demjenigen, der den Schaden behauptet.

Der Beklagte forderte den Ersatz des entgangenen Gewinns. Er hatte folglich darzutun, dass er in der Lage gewesen wäre, den eingeklagten Gewinn zu erzielen, wenn die Verletzung nicht stattgefunden hätte. Die gleiche Beweislast oblag ihm beim Marktverwirrungsschaden. Er hatte die Kosten für konkrete Marktverwirrungsmassnahmen (Rettungsaufwand) oder aber den Minderwert des Unternehmens oder des Immaterialguts, der trotz Gegenmassnahmen verblieb, zu beweisen. Dies gelang ihm nicht, weshalb die Klage abgewiesen wurde.

Fazit

Etwas vom Schwierigsten in einem Schadenersatzprozess ist der Nachweis des Schadens. Dabei sind alle Umstände, die für den Eintritt des Schadens inklusive entgangener Gewinn sprechen und dessen Abschätzung erlauben, soweit möglich und zumutbar zu behaupten und zu beweisen.